

Michael Röcken

Rechtsanwalt

Plittersdorfer Straße 158 · 53173 Bonn · Tel.: (0228) 96 39 98 94 · Fax: (0228) 96 39 98 95 · Mail: info@ra-roecken.de · Web: www.ra-roecken.de

Mandanten-Information für Vereine

Im September 2024

Unterlassung

Meinungsäußerungen, die nur die Sozialsphäre betreffen, sind zulässig

Streit gibt es in jedem Verein. Wenn die Fetzen fliegen, können sich die Beteiligten leicht im Ton und bei der **Wortwahl** vergreifen.

In einem Urteil des Oberlandesgerichts Celle (OLG) ging es um den ersten Schriftführer eines Kleingartenvereins.

Ihm wurde vorgeworfen, er

„habe nichts unversucht gelassen, um die Mitgliederversammlungen zu verhindern, und wolle den Verein eigenmächtig und diktatorisch regieren, als wäre der Verein sein Privateigentum“.

Auch habe er

„Unwahrheiten und Bösarbeiten [...] verbreitet und versuche damit, auch die Mitglieder hinters Licht zu führen und zu verwirren“.

Der Schriftführer hielt diese Äußerungen für rechtswidrig und erhob Klage.

Das OLG hat die Vorwürfe jedoch als zulässige Meinungsäußerung gewertet, so dass der Schriftführer keine Unterlassung fordern könne. Zudem sei nur seine Sozialsphäre betroffen, da die Äußerungen sich nicht auf sein **Privatleben** bezögen, sondern auf das Verhalten des Klägers im Rahmen seiner Tätigkeit als erster Schriftführer des Vereins.

Äußerungen im Rahmen der Sozialsphäre dürften nur im Fall schwerwiegender Auswirkungen auf das Persönlichkeitsrecht mit negativen Sanktionen verknüpft werden. Das sei etwa dann der Fall, wenn eine Stigmatisierung, soziale Ausgrenzung oder eine Prangerwirkung zu befürchten sei.

Darüber hinaus ging es um die Frage, inwieweit **Fotos** vom Kläger angefertigt werden durften, als er sich bei der Gartenarbeit im Außenbereich auf seiner Parzelle auf dem Gelände des Kleingartenvereins befand.

Auch hier sah das OLG keinen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht, da die Aufnahmen im Hinblick auf ein etwaiges zukünftiges (vereinsrechtliches) Verfahren aus einer gewissen Beweisnot heraus erfolgt seien. Nur anhand der Fotos hätte der Verein später beweisen können, dass sich der Kläger auch nach seinem Vereinsausschluss noch auf seiner Parzelle auf dem Vereinsgelände aufgehalten habe.

Der Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht war laut OLG als überaus gering zu bewerten:

Auch hier sei der Kläger nur in seiner Sozialsphäre betroffen, da die Fotos ihn im Rahmen eines gänzlich alltäglichen Vorgangs zeigten.